

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Gneven

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
Kommunalabgabengesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 11.01.2002

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung vom 05.06.2007
2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung vom 28.09.2009
3. Satzung zur Änderung der benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung vom 09.10.2017

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Versammlungsraumes (FFw-Gerätehaus, Am Hang) mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten und Flure, nachfolgend Gemeinderäume genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von Einwohnerversammlungen, Gemeindevertretersitzungen und Bürgermeistersprechstunden, Sitzungen der Ausschüsse und Gremien der Gemeinde Gneven und des Amtes Crivitz sowie von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzungen haben absolute Priorität.
- (2) Die Gemeinderäume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Gneven, einschließlich der Nutzung für Veranstaltungen der Seniorenbeauftragten und von entsprechend vorbereiteten und von Erwachsenen betreuten öffentlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern der Gemeinde Gneven für private Feiern/Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Bürger gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Personen oder Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.
- (5) Nicht genannte Nutzungen können im Einzelfall durch den Bürgermeister genehmigt werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Crivitz für die Gemeinde Gneven voraus. Sie darf nur in Abstimmung mit der Gemeinde erteilt werden.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Crivitz gestellt werden. Für die Nutzung nach § 2, Abs. 3 wird eine Antragsfrist von 2 Monaten festgesetzt. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2 Abs. 4 eine langfristige Nutzungsvereinbarung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung des Amtes Crivitz ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Antragsteller erhält eine Benutzungsgenehmigung und gilt im Sinne dieser Satzung als Benutzer.
- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird oder der Inhaber der Benutzungsgenehmigung die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.
- (7) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinderäume stehen durchgehend zur Verfügung, ausgenommen der Zeitraum von 02:00 – 08:00 Uhr (Nachtruhe). Nutzungen sind zu beenden bzw. für diesen Zeitraum zu unterbrechen. Bei Nutzung nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärkengrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten sind. Zusätzlich sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Versammlungsraum, die sanitären Einrichtungen, die Flure sowie die Küche. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Amt Crivitz nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel von der vom Bürgermeister der Gemeinde Gneven beauftragten Person oder in Ausnahmefällen vom Bürgermeister der Gemeinde zu holen. Mit der Übergabe des Schlüssels wird dem Benutzer die Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung übergeben. Mit der Übernahme des Schlüssels bestätigt der Nutzer, dass er die Satzung anerkennt und danach handeln wird. Mit Rückgabe des Schlüssels ist auch die Satzung

zurückzugeben.

- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Benutzers oder des von ihm benannten volljährigen Vertreters genutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Vertreter einzusetzen, der auch der Amtsverwaltung Crivitz zu benennen ist.
- (3) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume verantwortlich. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt werden. Die Räume und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Benutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Die Räumlichkeiten und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Musikübertragungen oder -aufführungen bei öffentlichen Veranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese einschließlich der Toiletten besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt sind sowie das Inventar vollständig ist.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, der vom Bürgermeister beauftragten Person oder in Ausnahmefällen dem Bürgermeister der Gemeinde nach Rücksprache zurückzugeben.
- (9) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (10) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gemeinderäumen übt der Bürgermeister aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung und/oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen vom Benutzer oder seinen Gästen verstoßen wird und/oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 8

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Gneven und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder

Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Gneven und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Gneven bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haftet der Benutzer selbst.
- (4) Vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.
- (5) Vom Amt Crivitz kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung,
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Werden einem Benutzer die Gemeinderäume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig bzw. bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde, der Amtsverwaltung oder der mit der Schlüsselübergabe beauftragten Person spätestens vor Schlüsselübergabe zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch das Amt Crivitz widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12

Gebührenhöhe

- (1) Nutzung gemäß § 2 (1) und (2) sowie für Familienfeiern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (einschl. deren Frauen und Kinder) sind gebührenfrei.
- (2) Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Gneven für private Feiern, Tagungen und sonstige Veranstaltungen
75,00 EURO/Tag bzw. 20,00 EURO/Stunde

- (3) Nutzung durch ortsfremde Personen für private Feiern, Tagungen und sonstige Veranstaltungen
200,00 EURO/Tag bzw. 20,00 EURO/Stunde

§ 13 **Unbefugte Nutzung der Gemeinderäume**

Eine nicht gem. § 3 der Satzung durch die Amtsverwaltung genehmigte bzw. durch den Bürgermeister untersagte Nutzung der Gemeinderäume sind Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO je nicht genehmigte oder untersagte Benutzung geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat am 11.04.2002 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 02.08.2007 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 05.11.2009 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 12.10.2017 in Kraft.